HIWL
Hochschule für Internationale Wirtschaft und Logistik

HOCHSCHULE FÜR INTERNATIONALE WIRTSCHAFT UND LOGISTIK HIWL

Bachelor Prüfungsordnung

A Allgemeiner Teil

B Fachspezifischer Teil

Bachelor Prüfungsordnung der Hochschule für Internationale Wirtschaft und Logistik - Allgemeiner Teil

Der Akademische Senat der Hochschule für Internationale Wirtschaft und Logistik hat am 20. Januar 2011 unter Beachtung der Vorgaben des 2. Hochschulreformgesetzes vom 22. Juni 2010 die folgende, revidierte Prüfungsordnung beschlossen.

A Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und –umfang
§ 3 Zweck der Prüfungen
§ 4 Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen
§ 5 Studienleistungen
§ 6 Arten der Prüfungsleistungen
§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
§ 8 Teilnahme an Modulprüfungen
§ 9 Bestehen und Wiederholung von Prüfungen
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen & sonstigen Leistungen
§ 12 Prüfungsausschuss
§ 13 Prüfende
§ 14 Bescheide, Rechtsmittel, Akteneinsicht
§ 15 Zulassung zur Bachelor-Thesis
§ 16 Bachelor-Thesis
§ 17 Kolloquium
§ 18 Bestehen der Bachelorprüfung, Bachelorzeugnis
§ 19 Bachelorgrad
§ 20 Inkrafttreten

B Fachspezifischer Teil

A Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Der Allgemeine Teil der Bachelor Prüfungsordnung der Hochschule für Internationale Wirtschaft und Logistik gilt für alle Bachelorstudiengänge der Hochschule für Internationale Wirtschaft und Logistik. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen bestimmen Aufbau und Inhalt des jeweiligen Studiengangs.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie umfasst die Studienphasen einschließlich der Prüfungen und die Praxisphasen.

(2) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Ein Modul stellt die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten (Credits) versehenen abprüfbaren Einheit dar. Es setzt sich aus Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Lehr-, Prüf- und Lernformen zusammen.

(3) Die Erfassung der von den Studierenden erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt mit Hilfe eines Leistungspunktesystems entsprechend dem European Credit Transfer and Accummulation System (ECTS). Der Gesamtumfang eines Bachelor-Studienganges beträgt 180 Leistungspunkte. Die fachspezifische Prüfungsordnung legt die Anzahl der in jedem Modul zu erwerbenden Leistungspunkte fest. Es sollen 30 Leistungspunkte in jedem Semester erworben werden. Leistungspunkte werden vergeben, wenn die in dem Modul zu erbringenden Prüfungs- und/oder Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen sind.

(4) Die Studiengänge sind so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung mit Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3 Zweck der Prüfungen

Die Bachelorprüfung ist der berufsqualifizierende Abschluss des Studienganges. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Prüflinge die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen grundlegenden Fähigkeiten besitzen, insbesondere die dafür erforderlichen

Fachkenntnisse, Fertigkeiten und Methoden. Die Bachelorabschlüsse Internationale Wirtschaft und Logistik basieren auf fundierten wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen der nationalen und internationalen Wirtschaftstätigkeit. Praxisorientiertes System- und Prozessdenken, fundierte Kenntnisse in Rechtsfragen, technologische Kompetenz in den relevanten Praxis- und Wissenschaftsfeldern sowie Sprachkompetenz in Wirtschaftsenglisch und weiteren Sprachen sind die weiteren Kernfelder, die den Prüfungen zugrunde liegen.

§ 4 Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Bachelor-Thesis und einem Kolloquium, in dem die Bachelor-Thesis vor dem Prüfungsausschuss zu verteidigen ist.

(2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt. In den Modulbeschreibungen sind die Stoffgebiete, die Art der Modulprüfungen und die jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte festgelegt.

(3) Bei der Festsetzung der Prüfungsfristen gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass im Einzelfall die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und die Einhaltung zwingender Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz ermöglicht wird.

(4) Kann ein Prüfling die Regelstudienzeit nicht einhalten kann, so kann der Prüfungsausschuss auf besonderen Antrag des Prüflings eine Verlängerung des Studiums um bis zu zwei Semester genehmigen. Der Prüfungsausschuss kann zur Unterstützung der Entscheidungsfindung eine Bewertung mit dem Prüfling durchführen, bei dem die Erfolgsaussichten der Fortführung des Studiums evaluiert werden. Dazu bestellt der Prüfungsausschuss ein oder zwei fachkundige Prüfer.

(5) Wird während des Studiums der Vertrag zwischen Unternehmen und der Studierenden oder dem Studierendem gekündigt, so hat die Studierende oder der Studierende dafür Sorge zu tragen, umgehend ein anderes Unternehmen für die Durchführung der Praxisphasen zu finden. Die Hochschule unterstützt dies.

§ 5 Studienleistungen

Studienleistungen sind individuelle Leistungen, deren Form in den Modulbeschreibungen festgelegt ist. Sie werden in der Regel mit „bestanden" oder „nicht bestanden" bewertet. Sofern eine Studienleistung benotet wird, geht diese Note nicht in die Modulnote ein.

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Gegenstand einer Prüfungsleistung kann nur sein, was als Prüfungsanforderung durch die Modulbeschreibung festgelegt ist.

(2) Prüfungsleistungen werden in Form von

a. mündlichen Prüfungen,
b. schriftlichen Ausarbeitungen und Referaten, angefertigt sowohl in der Studien- als auch in der Praxisphase,
c. schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren)

erbracht. Die Modulbeschreibung regelt die jeweiligen Prüfungsformen. Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen über die zugehörigen Prüfungsformen zu informieren. Soweit die Modulbeschreibung für eine Modulprüfung eine Prüfungsformalternative vorsieht, legt die Prüfende oder der Prüfende zum Beginn der Lehrveranstaltungen die Form für die Prüflinge eines Semesters einheitlich fest.

Zu a.)
Eine mündliche Prüfung stellt die Behandlung eines mit dem Stoff des betreffenden Moduls im Zusammenhang stehenden Fragenkomplexes in Form eines Kolloquiums dar. Der Prüfling soll nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Eine mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit mehreren Studierenden oder als Einzelprüfung durchgeführt werden. Im Rahmen einer mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang auch Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die Dauer der Prüfung soll für einen Prüfling zwischen 15 und 30 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

Zu b.)
Schriftliche Ausarbeitungen und Referate umfassen eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Stoffzusammenhang der betreffenden Lehrveranstaltung unter Einbeziehung einschlägiger Literatur. Sie sind der erste Schritt hin zu selbständiger Erarbeitung von Themenzusammenhängen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden. Wird die schriftliche Ausarbeitung

in einem Vortrag präsentiert, umfasst der mündliche Vortrag die Darstellung der Arbeit und ihrer Ergebnisse, die geeignete Unterstützung des Vortrags durch Präsentationsmedien und eine Diskussion auf der Grundlage des Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung. Die Erstellung von elektronischen Programmen, Websites and anderen digitalen Medien, fällt ebenso in die Gruppe der schriftlichen Ausarbeitungen. Praxisarbeiten umfassen eine schriftliche Auseinandersetzung mit einer aus der Praxis entnommenen Aufgabenstellung, und dem erworbenen Wissen aus den Studienphasen unter Einbeziehung einschlägiger Literatur. Die Praxisarbeiten werden überwiegend in den Praxisphasen des Studiums im ausbildenden Unternehmen bearbeitet.
Eine schriftliche Ausarbeitung und ein Referat können auch in Gruppenarbeit ausgeführt werden. In diesem Fall muss der Beitrag der einzelnen Prüflinge deutlich erkennbar und bewertbar sein.
Die Bearbeitungsfrist ist förmlich festzulegen.

Zu c.)
Eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) erfordert die Bearbeitung eines von der Prüfenden oder dem Prüfenden festzusetzenden, mit dem Stoff des betreffenden Moduls zusammenhängenden Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit mit definierten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel sind bei der Festlegung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die Bearbeitungszeit darf ausschließlich der Zeit für die Ausgabe, Erläuterung und Abgabe 60 Minuten nicht unterschreiten und soll drei Stunden nicht überschreiten. Das Nähere regeln die Modulbeschreibungen. Die schriftliche Arbeit kann grundsätzlich auch elektronisch unter Zuhilfenahme geeigneter Programme erfolgen.

(3) Für Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Lit. b.) können durch die Prüflinge Themen vorgeschlagen werden.

(4) Auf Antrag eines behinderten oder chronisch kranken Prüflings kann der Prüfungsausschuss angemessene Änderungen des Prüfungsverfahrens beschließen; er kann insbesondere in der Form von der Prüfungsordnung abweichende, gleichwertige Prüfungsleistungen zulassen.

(5) In Modulen, die in Blockform durchgeführt werden, können Prüfungen einschließlich der ersten Wiederholungsprüfung im Lehrveranstaltungszeitraum eines Semesters außerhalb der curricular festgelegten Lehrveranstaltungsstunden durchgeführt werden.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Die Bachelor-Thesis und ein Kolloquium zur Bachelor-Thesis sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu benoten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen, im Falle der Bachelor-Thesis sechs Wochen, nicht überschreiten. Die Bewertung ist auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden zu begründen; insbesondere sind die Bewertungsmaßstäbe offen zu legen.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut =	eine hervorragende Leistung;
2 = gut =	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend =	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte in Stufen von jeweils 0,3 zulässig. Es ist der im Anhang A aufgeführte Notenschlüssel der HIWL zu verwenden.

(3) Modulnoten, die aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehen, werden aus dem gewichteten Mittel der Teilprüfungsnoten errechnet. Die Gewichtung erfolgt entsprechend den festgesetzten Leistungspunkten jeder Teilprüfungsleistung. Jede Teilprüfungsleistung muss mit mindestens „ausreichend" bewertet sein, damit das Modul als bestanden gilt. Sind Studienleistungen festgesetzt, müssen alle Studienleistung mit „bestanden" bewertet sein, damit das Modul erfolgreich bestanden ist.

(4) Die Gesamtnote wird aus dem gewichtetem Durchschnitt der Noten der Module, der Bachelor-Thesis und des Kolloquium der Bachelor-Thesis bestimmt. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der festgesetzten Leistungspunkte für die einzelnen Arten der Prüfungsleistungen.

(5) Die Gesamtnote ist

1 = sehr gut =	bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5;
2 = gut =	bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5

3 = befriedigend =	bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5;
4 = ausreichend =	bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0;
5 = nicht ausreichend =	bei einem Durchschnitt über 4,0

§ 8 Teilnahme an Modulprüfungen

(1) Bis vier Wochen vor Beginn der Studienphase eines jedes Semesters sind die Module aus dem Wahlpflichtbereich zu wählen, die die Studierende oder der Studierende belegen möchte. Für den Wahlpflichtbereich sind Ersatzmodule zu wählen, falls die gewählten Module aufgrund zu geringer Teilnehmerzahlen nicht angeboten werden können. Die Teilnahme wird dann verbindlich angemeldet. Die Anmeldung zu den Modulen, die Rücknahme einer Anmeldung sowie der Wechsel eines gewählten Moduls sind nur in begründeten Fällen bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltungszeit möglich. Muss lediglich eine nicht bestandene Modulprüfung wiederholt werden, ist eine erneute Anmeldung zu dem entsprechenden Modul nicht erforderlich.
Die Dekaninnen und Dekane können im Einzelfall auf begründeten Antrag die Anmeldung zu weiteren Modulen zulassen, wenn zu erwarten ist, dass die Studierende oder der Studierende die sich daraus ergebenden zusätzlichen Anforderungen erfüllen kann.

(2) Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet die verbindliche Anmeldung zu Modulprüfungen und zur gegebenenfalls erforderlichen ersten Wiederholungsprüfung. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen die Abmeldung von einer Prüfung genehmigen.

§ 9 Bestehen und Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend" ist.

(2) Hat der Prüfling Modulprüfungen, Bachelor-Thesis oder das Kolloquium zur Bachelor-Thesis nicht bestanden, wird er darüber informiert, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden mit Ausnahme der Prüfung der Bachelor-Thesis, die nur einmal wiederholt werden kann.

(4) Die erste Wiederholungsprüfung soll bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des Folgesemesters, sie muss bis zum Ende der Lehrveranstaltungszeit des

Folgesemesters im Rahmen der hierfür gesetzten Frist absolviert werden, sofern die Prüfungsform dies zulässt; § 10 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Bei der zweiten Wiederholung bestellt die Prüfungsausschussvorsitzende oder der Prüfungsausschussvorsitzende für die Bewertung mindestens einen zweiten Prüfenden oder eine zweite Prüfende nach Maßgabe des § 13. Die Prüfungsleistung wird von beiden Prüfenden bewertet. Die Note ergibt sich aus dem Mittel der Einzelbewertungen.

(6) Sind auch die zulässigen Wiederholungen von Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend" bewertet worden und kann deshalb eine Prüfung, die nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Thesis beziehungsweise für das Bestehen der Bachelorprüfung ist, nicht mehr bestanden werden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(7) Mit „ausreichend" oder besser bewertete Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine fristgebundene Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit vollständig erbracht wird.

(2) Der für Rücktritt oder Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Prüfungsunfähigkeit ausweist. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes von einem von der HIWL bestimmten Vertrauensarztes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes von maximal 14 Jahren gleich. Erkennt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, gilt die Prüfung als nicht angetreten. Erkennt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Gründe nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen.

(3) Wird aufgrund Absatz (2) eine Prüfung neu angesetzt, so soll diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des Folgesemesters, sie muss bis zum Ende der Lehrveranstaltungszeit des Folgesemesters im Rahmen der hierfür gesetzten Frist absolviert werden. Die Prüfende oder der Prüfende kann die ursprüngliche Prüfungsform durch eine abweichende, gleichwertige Prüfungsform ersetzen.

(4) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt die zuständig Prüfende oder der zuständige Prüfende oder die Aufsichtsführende oder der Aufsichtführende hierüber einen Vermerk an. Der Prüfling darf die Prüfungsleistung fortsetzen. Ihm oder ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" bewertet.

(5) Der Prüfungsausschuss kann bei wiederholtem schwerwiegenden Täuschungsversuch die Exmatrikulation des Prüflings beschließen. Der Prüfling ist zuvor zu hören. Ein besonders schwerwiegender Täuschungsversuch liegt insbesondere vor, wenn von Dritten verfasste schriftliche Arbeiten ganz oder teilweise ohne Zitat oder mit irreführender Quellenangabe in die eigene Prüfungsleistung übernommen werden.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Einzelprüfung stört, kann von dem oder der jeweiligen Prüfenden oder der Aufsichtführenden oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend" bewertet.

(7) Ein Prüfling, der während einer Gruppenprüfung schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Prüflinge gestört werden, kann von den anwesenden Prüfenden oder von den jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt, der unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorgelegt wird. Vor Feststellung des Prüfungsausschusses, ob ein Ordnungsverstoß vorliegt, ist dem Prüfling Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Ordnungsverstoß fest, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" benotet. Andernfalls ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung über die nach § 14 vorgesehenen Rechtsmittel zu versehen.

§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen

(1) An einer anderen Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen und die damit verbundenen Leistungspunkte werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie im Wesentlichen in Inhalt, Umfang, Anforderungen und den vermittelten Kompetenzen denjenigen des entsprechenden Studienganges an der HIWL entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind gegebenenfalls die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in multimedialen- oder vernetzten Studiengängen, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Außerhalb eines Studiums erbrachte Leistungen und nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf Studien- und Prüfungsleistungen bis zur Hälfte der insgesamt zu erbringenden Leistungen angerechnet werden, wenn sie die Veraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Der Nachweis erfolgt in der Form eines Assessments, für das die HIWL eine besondere Ordnung erlassen wird.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Noten für außerhalb des Hochschulwesens erbrachte angerechnete Leistungen (Absatz 3) werden nicht übernommen und nicht in die Gesamtnotenberechnung einbezogen. Die Noten der an ausländischen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen werden grundsätzlich nur dann übernommen und in

die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn entsprechende Umrechnungsvereinbarungen zwischen der Hochschule für Internationale Wirtschaft und Logistik und der Partnerhochschule getroffen wurden oder zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, ohne dass es einer Antragsstellung bedarf. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von Fachvertretern oder Fachvertreterinnen,

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Zur Durchführung der Prüfungen bildet die Hochschule für Internationale Wirtschaft und Logistik einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

a. zwei Professorinnen oder Professoren,

b. den Dekaninnen und Dekanen

c. Zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Lektorinnen und Lektoren und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben

d. einer Studierenden oder einem Studierenden.

Die Mitglieder nach Lit. a.), b.) und c.) und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Mitglied nach Lit. d. und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter wird für die Dauer von einem Jahr durch die Studierendenschaft gewählt.

(3) Das Nähere regelt die Wahlordnung. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der ersten Sitzung des Prüfungsausschusses nach den Wahlen. Die Präsidentin oder der Präsident kann an allen Sitzungen von Prüfungsausschüssen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Hochschule für Internationale Wirtschaft und Logistik oder aus der Studierendenschaft der

Hochschule aus, endet auch seine Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuss. Für ausscheidende Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind unverzüglich Nachfolgerinnen und Nachfolger zu wählen.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses; sie oder er wird hierbei von der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und von der Verwaltung der Hochschule unterstützt. Die Prüfungsakten der Studierenden führt die Verwaltung der Hochschule für Internationale Wirtschaft und Logistik.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit wird der Prüfungsausschuss erneut zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen; er ist dann bei Anwesenheit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Einberufung hingewiesen worden ist. Duldet eine Angelegenheit, in welcher der Prüfungsausschuss nicht beschlossen hat, keinen Aufschub, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende. Der Prüfungsausschuss muss in seiner nächsten Sitzung über die Entscheidung unterrichtet werden.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden nicht öffentlich statt. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind Protokolle zu führen. Die Protokolle müssen Angaben enthalten über den Ort und Tag der Sitzung, die Namen der anwesenden Ausschussmitglieder, den behandelten Gegenstand, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und, soweit eine Schriftführerin oder ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von dieser oder diesem zu unterzeichnen.

(8) Der Prüfungsausschuss stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen und die Gesamtnote der Bachelorprüfung fest. Er ist für die Organisation der Prüfungen und alle damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben zuständig. Der Prüfungsausschuss beschließt insbesondere über

- die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
- die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen,

- die Festsetzung von Prüfungsterminen,
- die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern,
- die Ausgabe und Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis und
- die Ungültigkeit der Bachelorprüfung.

(9) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses macht Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere, nicht nur einzelne Personen betreffende Mitteilungen des Prüfungsausschusses mit rechtsverbindlicher Wirkung am schwarzen Brett des Prüfungsausschusses durch Aushang oder auf elektronischem Wege für alle Beteiligten bekannt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen einschließlich der Beratung und der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilzunehmen. Die studentischen Mitglieder im Prüfungsausschuss haben kein Stimmrecht in reinen Prüfungsangelegenheiten.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Sie sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfende

(1) Für die Bachelor-Thesis und das Kolloquium zur Bachelor-Thesis sowie für Prüfungen nach § 9 Absatz 5 Satz 1 bestellt die Prüfungsauschussvorsitzende oder der Prüfungsausschuss-vorsitzende die jeweiligen Prüfenden. Prüfende bei Modulprüfungen und deren erster Wiederholung sind in der Regel die Modulverantwortlichen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings.

(2) Zu Prüfenden können alle, die das Prüfungsfach selbständig in der Lehre vertreten, auch soweit sie als Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler außerhalb der Hochschule an wissenschaftlichen Einrichtungen einschlägig tätig sind, bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Der Prüfling kann für die Bachelor-Thesis einen der Prüfenden vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Der vorgeschlagene Prüfende oder die vorgeschlagene Prüfende kann die Übernahme

der Prüfung bis zur Bestellung durch den Prüfungsausschuss ablehnen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen; der Prüfungsausschuss entscheidet. Wird der Vorschlag des Prüflings vom Prüfungsausschuss abgelehnt, kann der Prüfling je einmal erneut einen Prüfenden oder eine Prüfende vorschlagen.

(4) Wird die unparteiische Ausübung der Prüfungstätigkeit einer Prüfenden oder eines Prüfenden in Frage gestellt, ist dies schriftlich gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet.

(5) Die Prüferinnen oder Prüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 14 Bescheide, Rechtsmittel, Akteneinsicht

(1) Wurde die Bachelor-Thesis oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend" bewertet, erteilt die Hochschulverwaltung einen schriftlichen Bescheid; auf Umfang und Frist einer möglichen Wiederholung ist dabei hinzuweisen. Ist eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, erteilt die Hochschulverwaltung dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid.

(2) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Bescheinigung über seine Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

(3) Wird Widerspruch gegen eine Prüfungsleistung eingelegt, entscheidet zunächst der Prüfungsausschuss. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

(4) Dem Prüfling wird auf Antrag nach der Bewertung der Prüfung Einsicht in die schriftlichen Teile seiner Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfungen beziehungsweise der Bachelor-Thesis oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Zulassung zur Bachelor-Thesis

(1) Zur Bachelor-Thesis kann nur zugelassen werden, wer

a. im jeweiligen Studiengang mindestens 140 Leistungspunkte erworben hat

b. für das zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung laufende Semester und auch im vorhergehenden Semester im jeweiligen Studiengang an der Hochschule für Internationale Wirtschaft und Logistik immatrikuliert ist oder war. Im Rahmen von Kooperationen mit anderen Hochschulen kann der Prüfungsausschuss abweichend andere Voraussetzungen zulassen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Prüfungsausschussvorsitzende oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Die Entscheidung wird schriftlich bekannt gegeben.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind. Die Zulassung kann versagt oder unter Auflagen erteilt werden, wenn die Unterlagen nach Absatz 2 nicht vollständig sind.

§ 16 Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem selbständig und methodisch innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und dabei in fächerübergreifende Zusammenhänge einzuordnen. Die Bachelor-Thesis kann auch als Arbeit einer Gruppe mit bis zu drei Studierenden angefertigt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes Mitglieds der Gruppe klar erkennbar und abgrenzbar sein.

(2) Das Thema der Bachelor-Thesis kann von jeder Lehrenden oder jedem Lehrenden nach § 13 Absatz 2 gestellt werden. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Soll die Arbeit als Gruppenarbeit angefertigt werden, steht das Recht, Vorschläge zu machen, der Gruppe gemeinsam zu. Den Vorschlägen des Prüflings oder der Gruppe ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Thema und tatsächlich insgesamt erforderlicher Arbeitsaufwand für eine Gruppenarbeit müssen über die Anforderungen an eine Einzelaufgabe wesentlich hinausgehen.

(3) Von jedem Prüfling ist ein Antrag auf Genehmigung des vorgesehenen Themas bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Antrag muss enthalten:

- den Namen des Prüflings
- die Beschreibung des Themas,

- eine Stellungnahme des Unternehmens
- den vorgesehenen Bearbeitungsbeginn,
- die vorgesehene Bearbeitungsdauer und
- die Angabe, ob die Arbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden soll; die anderen Gruppenmitglieder sind zu nennen.

Der Antrag muss mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Bearbeitungsbeginn der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses genehmigt das Thema, wenn die Voraussetzungen nach § 15 sowie nach Absätzen 2 und 3 erfüllt sind.

(5) Mit der Genehmigung des Themas bestellt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Lehrende oder den Lehrenden, die oder der das Thema gestellt hat, zur 1. Prüfenden oder zum 1. Prüfenden sowie eine weitere Prüfende oder einen weiteren Prüfenden. Wird die Arbeit als Gruppenarbeit angefertigt, kann auf Vorschlag der 1. Prüfenden oder des 1. Prüfenden oder der Gruppe eine weitere Prüfende oder ein weiterer Prüfender bestellt werden. Die Bachelor-Thesis wird von der 1. Prüfenden oder dem 1. Prüfenden betreut. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Termin des Bearbeitungsbeginns und legt im Rahmen des Absatzes 7 die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema wird dem Prüfling zugestellt. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Das Thema der Bachelor-Thesis kann, ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs, einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Der Bearbeitungsumfang der Bachelor-Thesis beträgt 390 Stunden, entsprechend 13 Leistungspunkten, einschließlich von 2 Leistungspunkten für das Kolloquium zur Bachelor-Thesis. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von Themenstellerin oder Themensteller so zu begrenzen, dass die vorgegebene Dauer eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss legt den Bearbeitungszeitraum abhängig von der Zahl der im Prüfungssemester gleichzeitig zu belegenden Module fest. Der Bearbeitungszeitraum darf sechs Monate nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungsdauer gestatten, sofern der Prüfling hierfür triftige Gründe geltend macht. Die Verlängerung darf zwei Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Bachelor-Thesis ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zum Ablauf des Bearbeitungszeitraums vorzulegen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Arbeit mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist eingeht. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Der schriftliche Teil der Bachelor-Thesis ist in deutscher Sprache oder in englischer Sprache abzufassen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine andere Regelung treffen, soweit die Bewertbarkeit der Bachelor-Thesis gewährleistet ist. Bei der Abgabe der Bachelor-Thesis hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die von ihm zu verantwortenden, entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit - selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Die Bachelor-Thesis ist in mindestens zwei gedruckten und gebundenen Exemplaren abzuliefern.

(10) Die Bachelor-Thesis wird von den beiden Prüfenden nach Absatz 5 bewertet. Die Note der Arbeit oder des von dem einzelnen Prüfling zu verantwortenden Teils der Gruppenarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der beiden Prüfenden. Beträgt die Notendifferenz zwischen beiden Prüfenden zwei oder mehr volle Notenstufen, bestellt der Prüfungsausschuss zur abschließenden Bewertung eine dritte Prüfende oder einen dritten Prüfenden. Die Bewertung ergibt sich dann aus dem Durchschnitt der Bewertungen der drei Prüfenden.

(11) Wird die Bachelor-Thesis mit „nicht ausreichend" benotet, ist dem betreffenden Prüfling auf Antrag ein neues Thema zu stellen; Absätze 1 bis 10 gelten entsprechend. Wird auch die zweite Arbeit mit „nicht ausreichend" benotet, ist die Bachelor-Thesis endgültig nicht bestanden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 17 Kolloquium

(1) In dem Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er in einer Auseinandersetzung über den Themenbereich der Bachelor-Thesis die erarbeiteten Lösungen selbständig, fachübergreifend und problembezogen auf wissenschaftlicher Grundlage vertreten kann. Ein Kolloquium wird nur durchgeführt, wenn der schriftliche Teil der Bachelor-Thesis mindestens mit der Note „ausreichend" bewertet wurde. Das Kolloquium soll zum nächstmöglichen Termin, spätestens

sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit, stattfinden. Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelor-Thesis als Einzelprüfung oder im Falle einer Gruppenarbeit als Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Prüfling in der Regel 30 Minuten, sie darf 15 Minuten nicht unterschreiten. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten einmal wiederholt werden. Die Prüfungsausschussvorsitzende oder der Prüfungsausschussvorsitzende setzt den Wiederholungstermin fest.

(2) Über das Kolloquium ist für jeden Prüfling eine Niederschrift anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Sie soll Angaben über den Prüfling, die Prüfenden, die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses, den Gegenstand, die Dauer und den Verlauf der Prüfung, die ermittelten Bewertungen sowie über die dann erteilte Prüfungsnote enthalten und gegebenenfalls besondere Vorkommnisse während des Kolloquiums erwähnen. Die Niederschriften sind von den Prüfenden zu unterzeichnen.

(3) Studierende des gleichen Studiengangs können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Kolloquiums gestört oder gefährdet ist, können die Prüfenden übereinstimmend die Zuhörer ausschließen oder zahlenmäßig begrenzen. Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann der Prüfling verlangen, dass ein von ihm benanntes Mitglied der Hochschule als Beobachterin oder Beobachter hinzugezogen wird. Die Bewertung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich.

§ 18 Bestehen der Bachelorprüfung, Bachelorzeugnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

a. die Leistungspunkte für die Module nach § 4 Absatz 2 Satz 2 erworben wurden und

b. die Noten für die Bachelor-Thesis und das Kolloquium mindestens „ausreichend" sind.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält mindestens folgende Angaben:

- den Namen des Prüflings
- die Note der Bachelor-Thesis,

- das Thema der Bachelor-Thesis,
- die in den Modulprüfungen erzielten Noten und Leistungspunkte,
- die insgesamt erreichten Leistungspunkte,
- die Gesamtnote der Bachelorprüfung
- gegebenenfalls absolvierte Praxisphasen oder Auslandssemester

Die Noten der während des Auslandsstudiums erbrachten Prüfungsleistungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 11 Absatz 4 bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt. Das Zeugnis sowie die Bachelor-Urkunde werden auf Wunsch der Studierenden oder des Studierenden auch in englischer Sprache ausgestellt. Es trägt das Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung und wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement" Musterbeispiel der Hochschulrektorenkonferenz.

§ 19 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Grad

Bachelor of Arts, abgekürzt B.A.,

und stellt darüber ein Zeugnis aus.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der hochschulinternen Bekanntmachung durch den Akademischen Senat in Kraft.

B Fachspezifischer Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die fachspezifische Prüfungsordnung der Studiengänge Logistik und Internationale Wirtschaft gilt in Verbindung mit dem allgemeinen Teil der Bachelor Prüfungsordnung der Hochschule für Internationale Wirtschaft und Logistik.

§ 2 Studienaufbau und Leistungspunkte

(1) Das Studium umfasst Module, die nach Modulgruppen geordnet sind:

1. Modulgruppe der Basiskompetenzen
2. Modulgruppe der Vertiefungsmodule
3. Modulgruppe der Wahlpflichtmodule
4. Modulgruppe der Praxisphasen
5. Modulgruppe der zusätzlichen Wahlmodule
6. Modulgruppe der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums

Der Studienverlaufsplan der Module ist für den Studiengang Logistik im Anhang B und für den Studiengang Internationale Wirtschaft im Anhang C aufgeführt.

(2) Die aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten. Ausnahmen aus wichtigem Grund sind in der Gruppe der Wahlpflichtmodule zulässig.

(3) Wahlpflichtmodule können aus wichtigem Grunde ergänzt, erweitert, ausgetauscht und gestrichen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studiengangsleitung.

(4) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzung für Module

Die Zulassungsvoraussetzungen für jedes Modul sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Sie können die folgenden Voraussetzungen enthalten:

a. Die Zulassung zum Bachelor-Studiengang
b. Der erfolgreiche Abschluss von anderen Modulen des Studiengangs
c. Der Nachweis einer Mindestanzahl von Leistungspunkten
d. Der erfolgreiche Abschluss gleichwertiger Module anderer Hochschulen

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der hochschulinternen Bekanntmachung durch den Akademischen Senat in Kraft.

Bremen, den 20. Januar 2011

Dr. Norbert Bensel
Präsident
Hochschule für Internationale Wirtschaft und Logistik

ANHANG A

NOTENSCHLÜSSEL DER HIWL

Erreichte %Punkte in einer Prüfungsleistung	Note	Dezimalnote	Entspricht im intnl. Notensystem	% Durchschnitt
100% 99% 98% 97%	SEHR GUT EXCELLENT	1,0	**A**	98%
96% 95% 94% 93% 92%		1,3	**A -**	94%
91% 90% 89% 88%	GUT VERY GOOD	1,7	**B +**	90%
87% 86% 85% 84%		2,0	**B**	86%
83% 82% 81% 80%		2,3	**B -**	82%
79% 78% 77% 76%	BEFRIEDIGEND GOOD	2,7	**C +**	78%
75% 74% 73% 72%		3,0	**C**	74%
71% 70% 69% 68%		3,3	**C -**	70%
67% 66% 65% 64% 63% 62% 61% 60%	AUSREICHEND	3,7	**D** **SATISFACTORILY**	64%
59% 58% 57% 56% 55% 54% 53% 52% 51% 50%		4,0	**E** **SUFFICENT**	55%
0 - 49%	NICHT AUSREICHEND	5,0	**F** **FAIL**	0%

Die Bewertung einer Prüfungsleistung erfolgt entweder durch die Zuordnung einer Note und Dezimalnote zu aufgerundeten Prozenten einer Prüfungsleistung, oder durch die direkte Vergabe von Note und Dezimalnote. Bei der Berechnung einer Gesamtnote aus gewichteten Prüfungsleistungen werden die aufgerundeten Prozente einer Prüfungsleistung verwendet. Im Falle einer direkten Zuordnung wird stattdessen die der Dezimalnote zugeordneten Durchschnitts % angesetzt.

Anhang B : Studienverlaufsplan Logistik B.A.

1. Modulgruppe der Basiskompetenzen

Modul Code	Modul Name	ECTS	SWS	Semester
BK.BWL.1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen I	5	4	1
BK.BWL.2	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen II	5	4	2
BK.BWL.3	Grundkenntnisse des Marketings	4	4	2
BK.BWL.4	Management von Investitionen und Finanzierungen	5	5	3
BK.BWL.5	Human Resource Management	4	3	3
BK.BWL.7	Internationales Projektmanagement und Controlling	4	4	4
BK.BWL.9	Unternehmensethik	4	4	5
BK.VWL.1	Grundfragen und aktuelle Probleme der Volkswirtschaftslehre	4	4	1
BK.KOM.1	Kommunikation und Organisation I	4	4	1
BK.KOM.2	Kommunikation und Organisation II	4	4	2
BK.KOM.3	Business Communication	4	4	3
BK.KOM.4	Teambuilding and Leadership	4	4	4
BK.WMI.1	Methoden, Systeme und Prozesse I	5	4	1
BK.WMI.2	Methoden, Systeme und Prozesse II	5	4	2
BK.WRS.1	Wirtschaftsrecht und Steuern I	5	4	1
BK.WRS.2	Wirtschaftsrecht und Steuern II	5	4	2

Anhang B : Studienverlaufsplan Logistik B.A.

2. Modulgruppe der Vertiefungsmodule

Modul Code	Modul Name	ECTS	SWS	Semester
GL.LOG.1	Logistikbetrieb - Transportlogistik und Dienstleistungen	5	4	3
GL.LOG.2	Supply Chain Management	5	4	4
GL.LOG.3	Branchenlogistik	5	4	4
GL.LOG.4	Strategisches Logistikmanagement	5	5	5
GL.LOG.5	Umfeld und Unternehmen	6	5	6
GL.LOG.6	Ausgewählte Systeme und Prozesse in Logistik und SCM	6	5	6
GL.WRS.3	Zoll und Recht in Transport und Logistik	4	3	5

3. Modulgruppe der Wahlpflichtmodule

Modul Code	Modul Name	ECTS	SWS	Semester
WB.BWL.13	Controllling und Monitoring im Unternehmen	5	5	3-6
WB.BWL.14	Marketing von Dienstleistungen	5	5	3-6
WB.BWL.15	Ausgewählte Themen der Internationalen Finanzwirtschaft	5	5	3-6
WB.UMW.1	Nachhaltigkeit und Verantwortung	5	5	3-6
WB.WMI.3	Risikomanagement im Unternehmen	5	5	3-6
WB.WRS.5	Zoll Compliance	5	5	3-6
WB.LOG.7	Netzwerke und Kooperationen in der Logistik	5	5	3-6
WB.LOG.8	Produktionslogistik	5	5	3-6
WB.LOG.9	Kontraktlogistik	5	5	3-6
WB.LOG.10	Systemplannung in der Logistik	5	5	3-6

Anhang B : Studienverlaufsplan Logistik B.A.

4. Modulgruppe der Vertiefungsmodule

Modul Code	Modul Name	ECTS	SWS	Semester
BK.PRA.1	Praxisphase 1	7	0	1
BK.PRA.2	Praxisphase 2	7	0	2
BK.PRA.3	Praxisphase 3	7	0	3
BK.PRA.4	Praxisphase 4	7	0	4
BK.PRA.5	Praxisphase 5	7	0	5

5. Modulgruppe zusätzlichen Wahlangebote

Modul Code	Modul Name	ECTS	SWS	Semester
ZA.FRZ.1	Sprachangebot: Französisch: Basiskurs	0	2	1-6
ZA.FRZ.2	Sprachangebot: Französisch: Fortgeschrittenen 1	0	2	1-6
ZA.FRZ.3	Sprachangebot: Französisch: Fortgeschrittenen 2	0	2	1-6
ZA.FRZ.4	Sprachangebot: Französisch: Konversationskurs	0	2	1-6
ZA.SPA.1	Sprachangebot: Spanisch: Basiskurs	0	2	1-6
ZA.SPA.2	Sprachangebot: Spanisch: Fortgeschrittenen 1	0	2	1-6
ZA.SPA.3	Sprachangebot: Spanisch: Fortgeschrittenen 2	0	2	1-6
ZA.SPA.4	Sprachangebot: Spanisch: Konversationskurs	0	2	1-6
ZA.RUS.1	Sprachangebot: Russisch Basiskurs	0	2	1-6
ZA.RUS.2	Sprachangebot: Russisch Fortgeschrittenen 1	0	2	1-6
ZA.RUS.3	Sprachangebot: Russisch Fortgeschrittenen 2	0	2	1-6
ZA.RUS.4	Sprachangebot: Russisch Konversationskurs	0	2	1-6
ZA.CIN.1	Sprachangebot: Chinesisch Basiskurs	0	2	1-6
ZA.CIN.2	Sprachangebot: Chinesisch Fortgeschrittenen 1	0	2	1-6
ZA.CIN.3	Sprachangebot: Chinesisch Fortgeschrittenen 2	0	2	1-6
ZA.CIN.4	Sprachangebot: Chinesisch Konversationskurs	0	2	1-6

Anhang B : Studienverlaufsplan Logistik B.A.

6. Modulgruppe der Bachelor Thesis und des Kolloquiums

Modul Code	Modul Name	ECTS	SWS	Semester
BK.BAT.1	Kolloquium zur Bachelor Thesis	2	2	6
BK.BAT.2	Bachelor Thesis	11	0	6

Anhang C : Studienverlaufsplan Internationale Wirtschaft B.A.

1. Modulgruppe der Basiskompetenzen

Modul Code	Modul Name	ECTS	SWS	Semester
BK.BWL.1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen I	5	4	1
BK.BWL.2	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen II	5	4	2
BK.BWL.3	Grundkenntnisse des Marketings	4	4	2
BK.BWL.4	Management von Investitionen und Finanzierungen	5	5	3
BK.BWL.5	Human Resource Management	4	3	3
BK.BWL.7	Internationales Projektmanagement und Controlling	4	4	4
BK.BWL.9	Unternehmensethik	4	4	5
BK.VWL.1	Grundfragen und aktuelle Probleme der Volkswirtschaftslehre	4	4	1
BK.KOM.1	Kommunikation und Organisation I	4	4	1
BK.KOM.2	Kommunikation und Organisation II	4	4	2
BK.KOM.3	Business Communication	4	4	3
BK.KOM.4	Teambuilding and Leadership	4	4	4
BK.WMI.1	Methoden, Systeme und Prozesse I	5	4	1
BK.WMI.2	Methoden, Systeme und Prozesse II	5	4	2
BK.WRS.1	Wirtschaftsrecht und Steuern I	5	4	1
BK.WRS.2	Wirtschaftsrecht und Steuern II	5	4	2

Anhang C : Studienverlaufsplan Internationale Wirtschaft B.A.

2. Modulgruppe der Vertiefungsmodule

Modul Code	Modul Name	ECTS	SWS	Semester
IW.BWL.6	Management und Unternehmensführung	5	4	3
IW.BWL.8	Strategische Unternehmensführung	5	4	4
IW.BWL.10	Internationales Management	5	4	5
IW.BWL.11	Management of Technology and Innovation	6	5	6
IW.BWL.12	International Business in Case Studies	6	5	6
IW.VWL.2	Grundlagen und Methoden in der Außenwirtschaft	5	4	4
IW.WRS.4	Zoll und Internationales Recht	4	3	5

3. Modulgruppe der Wahlpflichtmodule

Modul Code	Modul Name	ECTS	SWS	Semester
WB.BWL.13	Controllling und Monitoring im Unternehmen	5	5	3-6
WB.BWL.14	Marketing von Dienstleistungen	5	5	3-6
WB.BWL.15	Ausgewählte Themen der Internationalen Finanzwirtschaft	5	5	3-6
WB.UMW.1	Nachhaltigkeit und Verantwortung	5	5	3-6
WB.WMI.3	Risikomanagement im Unternehmen	5	5	3-6
WB.WRS.5	Zoll Compliance	5	5	3-6
WB.LOG.7	Netzwerke und Kooperationen in der Logistik	5	5	3-6
WB.LOG.8	Produktionslogistik	5	5	3-6
WB.LOG.9	Kontraktlogistik	5	5	3-6
WB.LOG.10	Systemplannung in der Logistik	5	5	3-6

Anhang C : Studienverlaufsplan Internationale Wirtschaft B.A.

4. Modulgruppe der Vertiefungsmodule

Modul Code	Modul Name	ECTS	SWS	Semester
BK.PRA.1	Praxisphase 1	7	0	1
BK.PRA.2	Praxisphase 2	7	0	2
BK.PRA.3	Praxisphase 3	7	0	3
BK.PRA.4	Praxisphase 4	7	0	4
BK.PRA.5	Praxisphase 5	7	0	5

5. Modulgruppe zusätzlichen Wahlangebote

Modul Code	Modul Name	ECTS	SWS	Semester
ZA.FRZ.1	Sprachangebot: Französisch: Basiskurs	0	2	1-6
ZA.FRZ.2	Sprachangebot: Französisch: Fortgeschrittenen 1	0	2	1-6
ZA.FRZ.3	Sprachangebot: Französisch: Fortgeschrittenen 2	0	2	1-6
ZA.FRZ.4	Sprachangebot: Französisch: Konversationskurs	0	2	1-6
ZA.SPA.1	Sprachangebot: Spanisch: Basiskurs	0	2	1-6
ZA.SPA.2	Sprachangebot: Spanisch: Fortgeschrittenen 1	0	2	1-6
ZA.SPA.3	Sprachangebot: Spanisch: Fortgeschrittenen 2	0	2	1-6
ZA.SPA.4	Sprachangebot: Spanisch: Konversationskurs	0	2	1-6
ZA.RUS.1	Sprachangebot: Russisch Basiskurs	0	2	1-6
ZA.RUS.2	Sprachangebot: Russisch Fortgeschrittenen 1	0	2	1-6
ZA.RUS.3	Sprachangebot: Russisch Fortgeschrittenen 2	0	2	1-6
ZA.RUS.4	Sprachangebot: Russisch Konversationskurs	0	2	1-6
ZA.CIN.1	Sprachangebot: Chinesisch Basiskurs	0	2	1-6
ZA.CIN.2	Sprachangebot: Chinesisch Fortgeschrittenen 1	0	2	1-6
ZA.CIN.3	Sprachangebot: Chinesisch Fortgeschrittenen 2	0	2	1-6
ZA.CIN.4	Sprachangebot: Chinesisch Konversationskurs	0	2	1-6

Anhang C : Studienverlaufsplan Internationale Wirtschaft B.A.

6. Modulgruppe der Bachelor Thesis und des Kolloquiums

Modul Code	Modul Name	ECTS	SWS	Semester
BK.BAT.1	Kolloquium zur Bachelor Thesis	2	2	6
BK.BAT.2	Bachelor Thesis	11	0	6